



**Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015
Anhörung der interessierten Kreise vom 22. Juni 2015 bis 30. Oktober 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Dachverband Schweizerischer Müller
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : DSM
Adresse, Ort : Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6
Kontaktperson : Dr. Lorenz Hirt
Telefon : 031 365 21 21
E-Mail : info@thunstrasse82.ch
Datum : 11.11.2015

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument bis am 30. Oktober 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
largo@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015	4
2	BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	7
3	BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV).....	13
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)	13
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK).....	14
6	EDI: Verordnung über Aerosolpackungen	14
7	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)	14
8	EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)	14
9	EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos).....	15
10	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10	15
11	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)	15
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)	16
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)	18
14	EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)	19
15	EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE).....	19
16	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem).....	19
17	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	19
18	EDI: Getränkeverordnung	20
19	EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmk).....	20
20	EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV).....	20
21	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung).....	21
22	EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo).....	22
23	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPptH).....	23
24	EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)	24
25	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM).....	24
26	EDI: Hygieneverordnung (HyV).....	25

27	EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)	26
28	BLV: Tschernobylverordnung	26



1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Revision des Lebensmittelrechts Stellung nehmen zu können. Der DSM ist einer von 16 Branchenverbänden der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien. Wir verweisen daher auch auf diese Stellungnahme.

Die fial und auch der DSM befürworteten schon die Anpassung des LMG an das EU-Recht und **unterstützten im Grundsatz folgerichtig auch das vorliegende Paket zur Umsetzung des neuen LMG auf Verordnungsstufe**. Das sehr umfangreiche Paket wurde sowohl in den Medien als auch im Parlament kritisiert. Tatsache ist, dass es sich um ein umfangreiches Paket handelt und Tatsache ist auch, dass die Bearbeitung sehr anspruchsvoll ist. Nichtsdestotrotz ist die **korrekte Umsetzung des neuen Lebensmittelrechts auf Verordnungsstufe für exportorientierten Unternehmen wichtig**. Auf der anderen Seite muss aber die Revision mit Augenmass durchgeführt werden. **Gerade im Offenverkauf und beim Kleingewerbe spielt der Erhalt der Exportfähigkeit keine Rolle und es sollte daher für diese auch mit entsprechenden Ausnahmen gearbeitet werden.**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
largo@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Im Folgenden nehmen wir ausschliesslich zu einigen besonders wichtigen Punkten sowie insbesondere zu den die Getreidebranche direkt und unmittelbar betreffenden Punkten Stellung:

1. **Übergangsfristen:**

Eine Übergangsfrist von 1 Jahr nach Inkrafttreten der neuen Verordnungen ist in der Praxis nicht umsetzbar. Das Verordnungspaket Largo wird bei fast allen Lebensmittelpackungen zu leichten Anpassungen führen. Für eine so umfassende Umstellung aller Verpackungen muss eine deutlich längere Übergangsfrist eingeräumt werden, damit die Änderungen wo möglich bei anstehenden Verpackungsneugestaltungen umgesetzt werden. So könnten erhebliche Zusatzkosten für die Hersteller eingespart werden, die ansonsten die Schweizer Produkte verteuern würden. Dies ist in einem durch die Frankenstärke ohnehin bereits sehr angespannten Umfeld unbedingt zu vermeiden.

Die Regulierungsfolgeabschätzung geht davon aus, dass eine Verpackungsanpassung, die nicht ohnehin erfolgen würde, CHF 3'837 kostet. Kann die Anpassung demgegenüber im Rahmen einer sowieso anstehenden Änderung der Verpackung erfolgen, liegen die (Zusatz)-Kosten nur bei CHF 116 (der Druckzylinder müsste ohnehin produziert werden etc.). Die Studie spricht daher von Kosten von insgesamt CHF 147 Mio. (es müssen insgesamt rund 40'000 Packungen angepasst werden), welche durch eine Verlängerung der Übergangsfrist von 12 auf 42 Monaten massivst auf CHF 4.6 Mio. gesenkt werden könnten, da die Anpassungen dann zu 100% im laufenden Prozess der Verpackungserneuerungen erfolgen könnten.

Dementsprechend beantragen wir in Übereinstimmung mit den Überlegungen der Regulierungsfolgeabschätzung die Übergangsfrist auf 4 Jahre zu verlängern.

2. **Produktionslandangabe**

Die Schweizerische Besonderheit der zwingenden Produktionslandangabe wird seit längerem als Fakt hingenommen, auch wenn es ein klares Handelshemmnis darstellt. Diese handelshemmende Wirkung muss aber mindestens im gleichen Umfang wie heute derart abgeschwächt werden, dass auf unverhältnismässige und überspitzt formalistische Anforderungen verzichtet wird.

Demnach soll – wie heute schon – auch weiterhin ausreichend sein, wenn auf dem Produkt die Herstelleradresse angegeben wird und aus dieser das Produktionsland klar ersichtlich ist. Zudem soll in Fällen, in denen einem Lebensmittel kein bestimmtes Produktionsland zugeordnet werden kann, auch für unverarbeitete Produkte der kleinste geografische Raum angegeben werden können, aus dem das Lebensmittel, die Rohstoffe oder die Zutaten stammen (z.B. «Schnittsalat aus der Europäischen Union», «Fisch aus der Ostsee»). Diese Bestimmungen fanden sich schon unter der heutigen Gesetzesregelung und sind somit gesetzgebungstechnisch unbedenklich, auch wenn die Produktionslandangabe auf Gesetzesstufe vorgeschrieben ist.

3. **Deklaration der Herkunft von Zutaten:**

Hier ist der Entwurf gut gemeint, aber durch das neue Kriterium der verarbeiteten resp. der unverarbeiteten Zutat sehr kompliziert ausgefallen. Bei der Umsetzung stellen sich kaum lösbare Fragen, weshalb die vorgeschlagene Lösung abgelehnt wird.

Die Ende August publizierte Regulierungsfolgeabschätzung Beziffert die Kosten für die Einführung der neuen Regelung zur Deklaration der

Herkunft von Zutaten auf CHF 147.4 Mio. Ebenfalls wurde aber festgehalten, dass den Herstellern und Importeuren von Lebensmitteln aufgrund der veränderten Deklarationspflichten auch laufende Regulierungskosten entstehen werden, die im Rahmen der RFA nicht quantifiziert werden konnten. Der Zusatznutzen ist demgegenüber gemäss der Studie gering. Wörtlich wird ausgeführt: „Dieser Nutzen konnte im Rahmen der RFA nicht quantifiziert werden. Allerdings ist der Nutzen als eher gering einzuschätzen, weil das Interesse der Konsument/innen an diesen Informationen und die Bereitschaft der Konsument/innen, für diese Informationen zu zahlen, nicht allzu hoch sind.“

Der DSM beantragt daher, das aktuell geltende System (heutiger Art. 16 LKV) weiterzuführen.

4. **Swissness:**

Der Verweis auf das Markenschutzgesetz (Art. 12 Abs. 2 lit. f) kann im Zusammenspiel mit den Erläuterungen so gelesen werden, dass die Vorschriften des Markenrechts für den lebensmittelrechtlichen Vollzug gelten würden. Der Lebensmittelvollzug ist aber nicht für die Durchsetzung des Markenschutzgesetzes (Zivilrecht) zuständig. Er hat lediglich einen allfälligen Täuschungstatbestand festzustellen. Dabei müssen aber die lebensmittelrechtlichen Massstäbe an die Täuschungsgefahr angelegt werden und es darf insbesondere nicht auf die Beweislastumkehr des Zivilrechts zurückgegriffen werden. Ansonsten stünden a) sämtliche Lebensmittel mit Angabe einer Herkunft unter Generalverdacht und könnten b) Unternehmen (und letztlich auch der Vollzug) auf dem Weg des lebensmittelrechtlichen Vollzugs lahmgelegt werden, indem gegen alle ihre Produkte beim Vollzug Anzeigen erstattet würden (ohne Kostenfolgen für den Anzeigenden). Dies wäre mindestens in den Erläuterungen, besser noch in der Verordnung selbst klarzustellen.

5. **Warnhinweise:**

Die Vorlage sieht vor, dass Warnhinweise dreisprachig aufzudrucken sind (Art. 35 Abs. 3 Satz 3 LGV). Dies wird vom BLV mit Verweis auf das THG begründet. Der Aufbau solcher neuer Handelshemmnisse widerspricht aber schon dem Ziel des THG diametral.

Die erfassten „Warnaufschriften“ werden nicht definiert und können wohl auch nicht abschliessend definiert werden. Sollten z.B. auch die „hervorgehobenen“ Allergene im Zutatenverzeichnis als Warnaufschriften gelten, müssten sämtliche Zutatenverzeichnisse in 3 Sprachen angegeben werden, was der grundsätzlichen Möglichkeiten, in nur einer Amtssprache kennzeichnen zu können (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 LGV) zuwiderläuft. Ist z.B. der Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise für eine gesundheitsbezogene Angabe ein Warnhinweis?

Die Vorschrift ist nicht fassbar und in der Praxis nicht umsetzbar und daher zu streichen. Sollte die Bestimmung wider Erwarten nicht gestrichen werden müsste mindestens genau und restriktiv definiert werden, um welche Warnhinweise es sich handelt. Als Vorgabe sei die Vorgehensweise in der Spielzeugverordnung und in der Kosmetikverordnung erwähnt. Dort sind die Warnhinweise klar definiert und in beiden Verordnungen in einem separaten Anhang 3 aufgezählt.

Freundliche Grüsse

Dr. Lorenz Hirt

2 BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 2 lit. f.	<p>Die Swissness-Regelungen dienen dem Schutz der Herkunftsangabe Schweiz. Sie sind gemäss den Materialien auf dem zivilrechtlichen Weg durchzusetzen und es gilt eine zivilrechtliche Beweislastumkehr zu Lasten des Herstellers. Gegenüber den lebensmittelrechtlichen Regelungen herrscht gemäss den Materialien zum sogenannten Swissness-Paket Koexistenz. Der lebensmittelrechtliche Vollzug kann also – wie bereits bisher und wie auch in Abs. 1 von Art. 12 LGV sichergestellt – gegen Lebensmittel vorgehen, die seines Erachtens beim Konsumenten zu einer Täuschung über die Herkunft des Lebensmittels führen.</p> <p>Der Lebensmittelvollzug ist aber nicht für die Durchsetzung des Markenschutzgesetzes (Zivilrecht) zuständig. Er hat lediglich einen allfälligen Täuschungstatbestand festzustellen. Es müssen aber die lebensmittelrechtlichen Massstäbe an eine Täuschungsgefahr angelegt werden und es darf insbesondere nicht auf die Beweislastumkehr im Zivilrecht zurückgegriffen werden. Ansonsten stehen a) sämtliche Lebensmittel mit Angabe einer Herkunft unter Generalverdacht und b) könnten Unternehmen (und letztlich auch der Vollzug) auf dem Weg des lebensmittelrechtlichen Vollzug lahmgelegt werden, indem gegen alle ihre Produkte beim Vollzug Anzeigen erstattet würden (ohne Kostenfolgen für den Anzeigenden). Dies ist im Zivilrecht nicht möglich, da der Hersteller zwar die Beweislast trägt, bei einem Obsiegen aber die Gegenpartei die Kosten tragen muss.</p> <p>Um die volle Koexistenz zwischen Marken- und Lebensmittelrecht, wie sie im Gesetzgebungsverfahren zum Swissness-Paket immer wieder erklärt wurde, sicherzustellen, ist Art. 12 Abs. 2 lit. f zu streichen.</p>	<p>Hinweise, die nach lebensmittelrechtlichen Gesichtspunkten geeignet sind, bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die Schweizer Herkunft eines Lebensmittels im Sinne des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 zu wecken</p>

	<p>Sollte an einer entsprechenden Bestimmung festgehalten werden, dann ist sie auf die Registerrechte zu beschränken, um ausufernde Begehren an den Vollzug zu verhindern. Demnach wäre eine Ergänzung in lit. e wie folgt vorzunehmen:</p> <p>lit. e: Angaben oder Aufmachungen irgendwelcher Art, die zu Verwechslungen mit Bezeichnungen führen können, die nach der GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997, nach einer analogen kantonalen Gesetzgebung, oder nach einem völkerrechtlichen Vertrag mit der Schweiz oder nach dem Markenschutzgesetz als geografische Marke registriert geschützt sind.</p>	
Art. 35 Abs. 1, Bst. g	<p>Die obligatorische Einführung der Nährwertdeklaration wäre mit einem sehr hohen Aufwand seitens der Wirtschaft und damit hohen Kosten verbunden, die es zu finanzieren gilt. Die Einführung der obligatorischen Nährwertdeklaration hätte neben der Anpassung der Etiketten für viele Produkte den Effekt, dass diese Produkte in einem anerkannten Labor auf die Nährstoffgehalte untersucht werden müssten, was nochmals erhebliche Mehrkosten für die einzelnen Betriebe zur Folge hätte. Daher sollte die Nährwertdeklaration weiterhin freiwillig belassen werden, mindestens aber eine Einschränkung für Gewerbebetriebe angebracht werden.</p>	streichen
Art. 35 Abs. 3 Satz 3	<p>Diese Vorgabe führt für schweizweit vertriebene Produkte zu einer dreisprachigen Kennzeichnung der Warnaufschriften. Dies entspricht nicht dem Ziel des THG, Handelshemmnisse abzubauen.</p> <p>Die erfassten „Warnaufschriften“ werden nicht definiert und können wohl auch nicht abschliessend definiert werden. Sollten z.B. auch die „hervorgehobenen“ Allergene im Zutatenverzeichnis als Warnaufschriften gelten, müssten sämtliche Zutatenverzeichnisse in 3 Sprachen angegeben werden, was der grundsätzlichen Möglichkeiten, in nur einer Amtssprache kennzeichnen zu können (Art. 35 Abs. 3 Satz 1 LGV) zuwiderläuft.</p>	<p>...Lebensmittel informiert werden. Warnaufschriften müssen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes abgefasst werden, an dem das Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird.</p>

	<p>Ist z.B. der Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise für eine gesundheitsbezogene Angabe ein Warnhinweis?</p> <p>Die Vorschrift ist nicht fassbar und in der Praxis nicht umsetzbar. Sollte Satz 3 wider Erwarten nicht gestrichen werden müsste mindestens genau und restriktiv definiert werden, um welche Warnhinweise es sich handelt. Als Vorgabe sei die Vorgehensweise in der Spielzeugverordnung und in der Kosmetikverordnung erwähnt. Dort sind die Warnhinweise klar definiert und in beiden Verordnungen in einem separaten Anhang 3 aufgezählt.</p> <p>Dem Vernehmen nach orientiert sich die vorliegende Bestimmung an Art. 4a Abs. 1 lit. a THG über Warn- und Sicherheitshinweise. Diesbezüglich ist aber zu berücksichtigen, dass die Bestimmung im THG lediglich eine Kann-Vorschrift ist und die Dreisprachigkeit resp. die Angabe in der Amtssprache des Ortes der Inverkehrbringung nicht zwingend vorschreibt. Dies würde auch nicht dem Sinn und Zweck des THG entsprechen, das Handelshemmnisse abbauen und nicht neue Hemmnisse begründen soll.</p>	
Art. 38	<p>Terminologie: Der Begriff „offen angeboten“ ist nicht klar. Man sollte die Terminologie an diejenige der EU anpassen und systematisch von nicht vorverpackten Lebensmitteln sprechen. So wird klar, dass es nur diese zwei Arten des Verkaufs gibt: „Vorverpackt“ und „nicht vorverpackt“</p>	<p>Titel: Nicht vorverpackt angebotene Lebensmittel</p>
Art. 38 Abs. 2 lit. b. und c.	<p>Der administrative Mehraufwand zur schriftlichen Angabe der Herkunft von Fleisch/Fisch bei zusammengesetzten Lebensmitteln sowie Lebensmitteln mit Allergiepotehtial ist unverhältnismässig und in der Praxis nicht umsetzbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lit. b. - Für zusammengesetzte Produkte wie z.B. Würste, Hackfleisch ist bereits heute die Rückverfolgbarkeit von einzelnen Produktionschargen sehr aufwendig; eine Rückverfolgbarkeit auf das einzelne Tier hinunter ist für zusammengesetzte Produkte nicht umsetzbar! • Lit. c. <ul style="list-style-type: none"> - Bei Theken mit Selbstbedienung oder Buffets in Restaurants (z.B. Salate, Nüsse/Trockenfrüchte, Desserts) besteht ein sehr 	<p>Art. 38 Abs. 2 wie folgt anpassen:</p> <p>In jedem Fall sind schriftlich anzugeben:</p> <p>a. bei Fleisch und Fisch: die Herkunft des zur Lebensmittelgewinnung verwendeten Tieres;</p> <p>b. bei einem zusammengesetzten Lebensmittel: die Herkunft des zur Lebensmittelgewinnung verwendeten Tieres bei Fleisch und Fisch, wenn diese nach den vom EDI erlassenen Bestimmungen über die Angabe der Herkunft der ein Lebensmittel charakterisierenden</p>

	<p>grosses Untermischungsrisiko durch herunterfallende Speisen oder Verwendung des gleichen Bestecks, so dass Allergenregelung nichts bringt. Auch das Nachfüllen mit einer neuen „Charge“ kann zu einer Falschdeklaration führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Umsetzung einer eindeutigen Zuordnung der schriftlichen Angaben ist bei Buffets/Theken kaum zu gewährleisten und teilweise störend, z.B. bei sehr ähnlichen Speisen (z.B. Auswahl an Joghurts, Crèmes, Suppen) oder in Fällen, wo die Auslagen im Tagesverlauf umgestaltet werden. Diese Regelung würde zu einer massiven Verteuerung des Angebots oder implizit aus Gründen der Haftpflicht zu einem Verbot solcher Angebote führen. - In Betrieben der Gemeinschaftsverpflegung, in denen die Speisen einen oder mehrere Tage im Voraus bestellt werden müssen, bringen diese Regelungen dem Gast keinen Vorteil. Zum Zeitpunkt der Bestellung/Wahl steht die Information nicht zur Verfügung. <p>Eine Angleichung an das EU-Recht ist nicht erforderlich, da offen angebotene Lebensmittel nicht exportiert werden. Die mündliche Angabe der allergenen Zutaten auf Nachfrage sollte weiter ausreichend sein.</p>	<p>Zutaten bei vorverpackten Lebensmitteln angegeben werden muss; e. Lebensmittel oder Zutaten mit einem Allergiepotezial (Art. 35 Abs. 1 Bst. e) d. die Anwendung gentechnischer oder besonderer technologischer Verfahren bei der Herstellung (Art. 35 Abs. 1 Bst. h).</p>
<p>Art. 45 Abs. 2 lit. c. 2. Halbsatz</p>	<p>Diese Vorgabe führt für schweizweit vertriebene Produkte zu einer dreisprachigen Kennzeichnung der Warnaufschriften. Vgl. Kommentar zu Art. 35 Abs. 3 Satz 3 LGV.</p>	<p>c. in mindestens einer Amtssprache; Warnaufschriften müssen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes abgefasst werden, an dem der Gebrauchsgegenstand in den Verkehr gebracht wird.</p>
<p>Art. 47, Bst. b</p>	<p>Verpackungsmaterialien werden in verschiedenen Produktgruppen, Backwaren, Konfekt eingesetzt, deren Zusammensetzung und Eigenschaften völlig verschieden ist. Hier gilt es zu vermeiden, dass die einzelnen Unternehmen dazu gehalten werden, für jedes ihrer Verpackungsmaterialien eine Konformitätserklärung /Prüfzertifikat vorzulegen.</p> <p>Migrationsprüfung wären anhand der Zusammensetzung der Produkte verlangt, dies ist bekanntlich eine sehr aufwändige sowie kostspielige Angelegenheit und den KMU Betriebe aus Kostengründen nicht zumutbar</p>	<p>Präzisieren</p>

Art. 76, Abs. 3	Die Möglichkeit der Schaffung von vereinfachten Anforderungen für Kleinbetriebe, d.h. bis 9 Mitarbeitende, begrüßen wir. Aufgrund unserer Erfahrungen in der Praxis sollte diese Möglichkeit jedoch auch auf Kleinbetriebe mit bis zu 25 Mitarbeitenden ausgedehnt und damit dem in der Bundesverfassung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen werden.	Anpassen: „... können für Betriebe bis 2500 Stellenprocente (Kleinbetriebe“) vereinfachte Anforderungen.....“
Art. 81, Abs. 3	Anpassen in Konsequenz zu Art. 76, Abs. 3	„Betriebe bis 2500 Stellenprocente (Kleinbetriebe) können“
Art. 84 Abs. 3	<p>Die aktuelle Formulierung könnte zur Ansicht führen, dass der kantonale Vollzug jedes Exportprodukt auf seine Übereinstimmung mit dem sogenannten Swisnesspaket überprüfen muss. Dies ist in der Praxis nicht praktikabel und widerspricht dem im Bereich des Immaterialgüterrechts gültigen Territorialitätsprinzip. Es macht keinen Sinn, für den asiatischen Konsumenten nach unseren Wertvorstellungen zu bestimmen, ob ein in der Schweiz hergestelltes Lebensmittel für diesen ein „Schweizer Produkt“ ist oder nicht. Wir anerkennen aber, dass eine solche Aussenwirkung bei registrierten Kennzeichen gerade (auch) gewollt ist. Absatz 3 ist daher so zu präzisieren, dass er sich nur auf die Registerrechte bezieht, also auf Herkunftskennzeichen, die effektiv als solche in einem Register erfasst und geschützt sind. Zurzeit sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GUB/GGA und analoge kantonale Kennzeichen • nach einem völkerrechtlichen Vertrag mit der Schweiz geschützte Herkunftangaben • nach dem Markenschutzgesetz als geografischen Marke geschützte Bezeichnungen <p>Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich bewusst an Art. 12 lit. e E-LGV an.</p>	3 Erzeugnisse, die mit einer nach der GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997, nach einer analogen kantonalen Gesetzgebung, nach einem völkerrechtlichen Vertrag mit der Schweiz oder nach dem Markenschutzgesetz als geografischen Marke registrierten Bezeichnung nach schweizerischem Recht geschützten geografischen Herkunftsangabe ausgeführt werden, müssen den schweizerischen Vorschriften über die Verwendung dieser geschützten Bezeichnung geografischen Herkunftsangabe entsprechen.
Art. 90 Abs. 1	Eine Übergangsfrist von 1 Jahr nach Inkrafttreten der neuen Verordnungen ist in der Praxis nicht umsetzbar. Das Verordnungspaket Largo wird bei fast allen Lebensmittelpackungen zu leichten Anpassungen führen. Für eine so	Ungeachtet...noch bis zum 1 Jahr 4 Jahre nach Inkrafttreten) nach bisherigem Recht...

	<p>umfassende Umstellung aller Verpackungen muss eine deutlich längere Übergangsfrist eingeräumt werden, damit die Änderungen wo möglich bei anstehenden Verpackungsneugestaltungen umgesetzt werden. So könnten erhebliche Zusatzkosten für die Hersteller eingespart werden, die ansonsten die Schweizer Produkte verteuern würden. Dies ist in einem durch die Frankenstärke ohnehin bereits sehr angespannten Umfeld unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Die Regulierungsfolgeabschätzung geht davon aus, dass eine Verpackungsanpassung, die nicht ohnehin erfolgen würde, CHF 3'873 kostet. Kann die Anpassung demgegenüber im Rahmen einer sowieso anstehenden Änderung der Verpackung erfolgen, liegen die (Zusatz)-Kosten nur bei CHF 116 (der Druckzylinder müsste ohnehin produziert werden etc.). Die Studie spricht daher von Kosten von insgesamt CHF 147 Mio. (es müssen insgesamt rund 40'000 Packungen angepasst werden), welche durch eine Verlängerung der Übergangsfrist von 12 auf 42 Monaten massivst auf CHF 4.6 Mio. gesenkt werden könnten, da die Anpassungen dann zu 100% im laufenden Prozess der Verpackungserneuerungen erfolgen könnten.</p> <p>Dementsprechend beantragen wir in Übereinstimmung mit den Überlegungen der Regulierungsfolgeabschätzung die Übergangsfrist auf 4 Jahre zu verlängern.</p>	
--	---	--

3 BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Liste 3, Code A202	Es ist unklar, wieso "Backwaren" in Klammern aufgeführt sind. Wir gehen davon aus, dass bei dieser Position die Hersteller von Backwaren mitgemeint sind.	A202 Bäckerei, Hersteller von Zuckerwaren <u>und Backwaren</u>
Liste 3, Code A202	Der Code A202 steht für industrielle Unternehmen des Sektors "Bäckerei, Hersteller von Zuckerwaren (Backwaren)". Die Zeitspanne zwischen zwei Grundkontrollen (max. Anzahl Jahre) ist für diese Betriebe mit maximal 2 Jahren angegeben, gleich wie für <u>gewerbliche</u> Bäckereien und Konditoreien (B301). Die Gleichstellung mit gewerblichen Bäckereien erscheint uns aufgrund der möglichen Risiken in diesen Betrieben nicht gerechtfertigt. Die Zeitspanne für <u>industrielle Backwaren- und Zuckerwarenhersteller</u> soll daher auf 4 Jahre festgelegt werden, analog derjenigen für <u>industrielle</u> Kakao- und Schokoladenhersteller (A211).	A202 Bäckerei, Hersteller von Zuckerwaren (Backwaren) → Zeitspanne zwischen zwei Grundkontrollen (max. Anzahl Jahre): <u>4</u>

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

6 EDI: Verordnung über Aerosolpackungen

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

7 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

8 EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

9 EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos)

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

10 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

11 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Abs. 2, Bst. a	Nebst der neu getrennten Herkunftsangabe für nicht bzw. zusammengesetzte Lebensmittel stellt die Neueinführung der schriftlichen Allergendecklaration auch im Offenverkauf für die betroffenen Branchen eine zusätzliche Belastung verbunden mit grossen administrativen Aufwendungen dar. Ebenfalls besteht heute bereits die Möglichkeit des mündlichen Nachfragens beim Verkaufspersonal bezüglich der Allergene, welche sich in der Praxis bewährt hat. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass eine ständige Anpassung der schriftlichen Allergendecklaration bei saisonalen, häufig wechselnden bzw. neuen Produkte innovationshemmend ist. Die Umsetzung der schriftlichen Allergenzeichnung im Offenverkauf erachten wir als nicht umsetzbar und daher ist darauf zu verzichten. Dies auch aus dem Grund, da das Büro Bass in der Regulierungsfolgenabschätzung zum Schluss gekommen ist, dass die Kosten der schriftlichen Deklaration der Allergene im Offenverkauf weitaus höher sind als deren Nutzen.	a. die Angaben nach 38 Absatz 2 LGV (ohne Bst. c);
Abschnitt 11, Art. 21-27	Bezüglich der Nährwertangaben hat sich die bisherige Regelung bestens bewährt. Eine obligatorische Nährwertangabe erachten wir für KMU-Betriebe aufgrund der Zusatzkosten als nicht zumutbar. Der Abschnitt 11 ist daher für die auf eine freiwillige Nährwertdeklaration auszurichten.	Begriff „obligatorisch“ generell streichen und ganzen Abschnitt 11 ausschliesslich auf freiwillige Nährwertangabe ausrichten.
Anhang 10, Ziffer 19	Entgegen den in der Öffentlichkeit angekündigte Meldungen beziehen sich die Erleichterungen bei der Nährwertdeklaration nur auf gewerbliche Betriebe, die ihre Produkte direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten bzw. an lokale Einzelhandelsgeschäfte mit einer unmittelbaren Abgabe an	Lebensmittel, die aus Kleinbetrieben nach Art. 76, Abs. 3 LGV stammen;

	<p>die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben. Dies kommt für viele KMU's gleichwohl einem Handelshemmnis gleich, weil sie wegen einiger grösserer Kunden aus praktischen Gründen faktisch gezwungen werden, die obligatorische Nährwertdeklaration dennoch für einen grossen Teil ihres Sortimentes vorzunehmen. Vor allem aber birgt der Begriff „kleine Mengen“ viele Unsicherheiten bei der praktischen Umsetzung in sich.</p>	
--	--	--

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. Stellungnahme der fial

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Abs. g	Die EU unterscheidet zwischen Brot und Backwaren, der Begriff Normalbrot und Spezialbrot kennt die EU nicht. Unter dem geltenden Recht wird unter dem Begriff „Brot“ Normalbrot aber auch Spezialbrot verstanden, was Einfluss auf die erlaubten Zutaten hat. Da immer öfters Produktionsleiter aus europäischen Ländern in schweizerischen Unternehmungen tätig sind ist nicht verständlich, weshalb in einem anderen Land eine Zutat im Brot erlaubt ist und in der Schweiz nicht.	Es ist die Unterteilung anhand der EU vorzunehmen <ul style="list-style-type: none"> • Brot • Backwaren
Art. 68 Abs. 3	Anforderung an Müllereiprodukte "Normalmehl" Im Absatz 3 wird darauf hingewiesen, dass zur Verbesserung der Backfähigkeit Acerolapulver oder andere, geeignete Lebensmittel mit hohem natürlichem Gehalt an Ascorbinsäure zugesetzt werden dürfen. Die EU kennt diese Regelung nicht, daher ist in Backmehlen auch die Zugabe von Ascorbinsäure nach (GHP) erlaubt. Eine Anpassung an die EU-Bestimmungen erachten wir als sinnvoll.	Präzisierung
Art. 79 Bst. e	Die Bezeichnungen für die Bezugsgrößen in Art. 19 der geltenden Verordnung wurden geändert. Der jetzige Begriff "Gebäckanteil" wurde in Art. 79 des Verordnungsentwurfs durch den Begriff "Erzeugnis" ersetzt. Bei Vollkornmehl bezog sich die Mindestanforderung (70 Massenprozent Vollkornmahl- oder Spezialvollkornmahlprodukt) bisher auf den Mehnteil und nicht etwa auf den Gebäckanteil bzw. auf das Erzeugnis. Die alten Bezugsgrößen sollten beibehalten werden.	e. Vollkorn: Das Erzeugnis muss mindestens 70 Massenprozent Vollkornmahl- oder Spezialvollkornmahlprodukt bezogen auf den Mehnteil enthalten.

14 EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. Stellungnahme der fial

15 EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkungen

16 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

17 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

18 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

19 EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK)

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

20 EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV)

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

21 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung)

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6	<p>Die grundsätzliche Ausnahme von Lebensmitteln von der Aromatisierung erscheint vor dem Hintergrund der Rechtsentwicklung „vom Verbot zur Information“ als veraltet. Mit der Beibehaltung des Verbotes für Aromen in verschiedenen Produkten (z.B. bei Broten und Teigwaren) wird ein Handelshemmnis gegenüber der EU beibehalten. Der Anhang ist zu streichen.</p> <p>Wo in der EU sich im vertikalen Recht entsprechende Verbote finden (z.B. für Schokolade Anhang I Bst. B Ziff. 2 der EU-Richtlinie 2000/36/EG über Kakao- und Schokoladeprodukte für die menschliche Ernährung) können solche Verbote der Aromatisierung in den entsprechenden Verordnungen festgelegt werden, wie dies zum Beispiel bei Spirituosen in Art. 118 der Getränkeverordnung schon vorgesehen ist.</p> <p>Die Vorschrift wird schon heute nicht mehr streng durchgesetzt. So ist z.B. kaum anzunehmen, dass ein Trüffelbrie ausschliesslich mit frischen Trüffeln versetzt ist und kein Trüffelaroma enthält.</p>	Anhang 6 ersatzlos streichen

22 EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo)

Allgemeine Bemerkungen

In den Erläuterungen zur Verordnung über die Höchstgehalte von Kontaminanten wird unter Art. 4 u.a. erwähnt, dass das Entgiften, bzw. eine Reduzierung des Gehaltes an den in den Anhängen bezeichneten Stoffen, nach GHP grundsätzlich zulässig sei, dies gelte jedoch nicht für Mykotoxine.

Diese Erläuterung ist zu restriktiv und eine in der Verordnung nicht vorhandene Einschränkung sowie bezüglich der Anwendung bei unverarbeitetem Getreide, Körnerleguminosen und Ölsaaten auch nicht dem Gedanken der GHP vereinbar. Die reine Separation / Sortierung oder ähnliche physikalische Reinigung von Chargen an unverarbeitetem Getreide, Ölsaaten und Körnerleguminosen, welche die Höchstgehalte an Mykotoxine für unverarbeitete Rohstoffe überschreiten muss zugelassen sein, sofern der anschliessend in Verkehr gebrachte Rohstoff die Höchstgehalte danach nacherwiesenermassen einhält.

Art.4 Ziff. 3 erwähnt ausschliesslich nur die chemische Entgiftung als nicht zugelassen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4, Abs. 3	Ausschliesslich die chemische Entgiftung ist nicht zugelassen. In den Erläuterungen sind zum gleichen Artikel keine Interpretationen zu machen, dass weitere Entgiftungen bei Mykotoxinen auch nicht zugelassen sein sollen.	
Art. 6	Wir begrüessen diesen Artikel. Es ist wichtig, dass die Werte nicht direkt aus der EU übernommen werden, sondern von den Schweizer Behörden mit Konsultation der betroffenen Kreise überprüft werden. So kann sichergestellt werden, dass Grenzwerte, welche in der EU aus politischen (anstatt wissenschaftlich fundierten) Gründen angepasst werden, von der Schweiz nicht unnötigerweise übernommen werden.	Das BLV passt die Anhänge dieser Verordnung regelmässig dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz an.

23 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpTH)

Allgemeine Bemerkungen

In den Erläuterungen auf Seite 2 von 10 besteht zwischen den Ziffern 5 und 6 ein eklatanter Widerspruch. Es ist richtig, dass mit der Aufhebung des Toleranz-Grenzwertsystems nur noch Rückstandshöchstgehalte (RHG) festgelegt werden. Interessant ist, dass bei einer Überschreitung eines RHG der Vollzug gemeinsam mit dem Wareninhaber darüber befinden kann, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt. Mit andern Worten die RHG sind keine Höchstgehalte, ab denen ein Lebensmittel nicht mehr in Verkehr gebracht werden kann.

Auf der andern Seite in Ziffer 6 werden bei Pestiziden bei denen kein Höchstgehalt in Anhang 2 festgelegt wurde und die Wirkstoffe nicht in Anhang 3 gelistet sind ein absoluter Höchstgehalt von 0.01 mg/kg festgelegt. Weiter wird erklärt, dass bei einem Überschreiten dieses Wertes das Lebensmittel nicht in Verkehr gebracht werden kann. Das bedeutet eine 0-Toleranz-Regelung für diese Kategorie ohne Prüfung, ob diese sinnvoll oder verhältnismässig ist. Eine 0-Toleranz ist nur bei einer Gefährdung der Gesundheit der Konsumenten angebracht, sonst ist es eine bewusst in Kauf genommene Verschwendung von Lebensmitteln. Zudem wird unverhältnismässig faktisch der Geltungsbereich dieser Regelung auch auf die Futtermittel ausgedehnt, wo eine Gefährdung des Menschen noch unwahrscheinlicher ist (FMBV SR 916.307.1 verweist bei nicht in der FMBV geregelten Rückstandshöchstgehalten für Einzelfuttermittel auf die FIV, später vermutlich auf die VPpTH).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 10, Abs. 1, Bst. b	Eine 0-Toleranz für Rückstände bei denen keine RHG festgelegt wurden, ist nur nötig, wenn eine Gesundheitsgefährdung der Konsumenten besteht, sonst ist sie unverhältnismässig	b. 0,01 mg/kg bei Erzeugnissen, die in Anhang 1 einen EU-Code haben und Buchstabe a nicht entsprechen, sofern die betreffenden Wirkstoffe nicht in Anhang 3 aufgeführt sind und eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumenten zu erwarten ist.
Anhang 2	Anstelle der Verweise auf das geltende EU Recht sind die einschlägigen Werte (RHG) nummerisch aufzuführen und Ausnahmen sowie Verweise auf andere EU-Regulative innerhalb der Verordnung nachzuführen, um die administrativen Aufwände einzuschränken.	Verordnungstext auch in Anhängen ausschreiben und nicht auf EU-Verordnungen verweisen.

24 EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

25 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM)

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

26 EDI: Hygieneverordnung (HyV)

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 1	Die Möglichkeit der Abweichung von den allgemeinen Hygienevorschriften für die direkte Abgabe an die Konsumenten und die Herstellung von traditionellen Lebensmitteln begrüßen wir, da damit Kleinbetriebe auf allen Stufen der Lebensmittelkette erfasst werden. Weil im Einzelfall auch einzelne Kunden beliefert werden, die Lebensmittel erst ihrerseits an die Konsumenten abgeben oder nochmals weiterverkaufen, sollte die Ausnahme nicht nur ausschliesslich, sondern für die überwiegende Abgabe direkt an die Konsumenten vorgesehen werden.	a. Produzentinnen und Produzenten, die ausschliesslich überwiegend selbst produzierte Primärprodukte direkt oder über lokale Einzelhandelsbetriebe in kleinen Mengen an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben; b. Einzelhandelsbetriebe, die Lebensmittel nur überwiegend direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben.
Art. 17, Abs. 2	Die Trennung von rohen, nicht genussfertigen und genussfertigen Lebensmitteln sollte explizit durch das Verpacken ermöglicht und dahingehend präzisiert werden.	Präzisieren “... getrennt oder in verpackter Form aufzubewahren. ”

27 EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)

Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Stellungnahme der fial

Artikel

Kommentar / Bemerkungen

Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

28 BLV: Tschernobylverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel

Kommentar / Bemerkungen

Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)